

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. September 1974	Nummer 90
---------------------	---	------------------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 85 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203205	28. 8. 1974	RdErl. d. Finanzministers Reisekostenerstattung bei Vorstellungsreisen	1314
203310	13. 8. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Monatslohnstarifvertrag Nr. 5 zum MTL II vom 16. März 1974; Ergänzung der Durchführungsbestimmungen . .	1314
20500	27. 8. 1974	RdErl. d. Innenministers Beschilderung von Dienstgebäuden der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen	1315
20500 2000	29. 8. 1974	Bek. d. Innenministers Errichtung der Abteilung V der Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen.	1315
21281	20. 8. 1974	Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatliche Anerkennung von Kurorten – Stadt Schmallenberg –	1315
21281	23. 8. 1974	Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatliche Anerkennung von Kurorten – Gemeinde Grafschaft –	1315
21504	30. 8. 1974	RdErl. d. Innenministers Vergütung für Lehrer und Ausbilder im früheren Luftschutzhilfsdienst	1315
631	28. 8. 1974	RdErl. d. Innenministers Veräußerung von Vermögensgegenständen; Ausnahmen von § 63 Abs. 3 LHO	1315

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
23. 8. 1974	RdErl. – Orientierungsdaten für die Gemeindefinanzplanung 1974 bis 1978.	1315
29. 8. 1974	RdErl. – Einführung neuer Muster für Einzel- und Familienpässe.	1316
29. 8. 1974	Bek. – Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	1316
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
19. 8. 1974	Bek. – Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung	1316
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Münster	1317
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 50 v. 20. 8. 1974	1318
	Nr. 51 v. 26. 8. 1974	1318
	Nr. 52 v. 28. 8. 1974	1318
	Nr. 53 v. 29. 8. 1974	1318

I.

203205

**Reisekostenerstattung
bei Vorstellungsreisen**RdErl. d. Finanzministers v. 28. 8. 1974 –
B 2905 – 0.2 – IV A 4

Bewerber für den öffentlichen Dienst, die von Landesbehörden zur persönlichen Vorstellung aufgefordert werden, erhalten für ihre Vorstellungsreise Reisekosten nach folgenden Vorschriften:

- 1 Bewerber, die im öffentlichen Dienst stehen
Die Bewerber erhalten Reisekostenvergütung in sinnvoller Anwendung der für Landesbeamte bei Dienstreisen geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts.

- 2 Bewerber, die nicht im öffentlichen Dienst stehen

- 2.1 Bewerbern, die sich um Stellen von der Besoldungsgruppe A 13 und der Vergütungsgruppe II b BAT an aufwärts bewerben (Gruppe 1), werden die notwendigen Fahrkosten der 1. Wagenklasse, im übrigen (Gruppe 2) der niedrigsten Wagenklasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. Bei Entfernungen von mindestens 300 km können Bewerbern der Gruppe 1 IC- und TEE-Zuschläge erstattet werden. Fahrpreismäßigungen sind auszunutzen. Notwendige Fahrkosten am Vorstellungsort werden erstattet, soweit sie durch Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel entstanden sind.

Wird infolge Benutzung von Schlaf- oder Liegewagen Verpflegungs- oder Übernachtungszuschuß (Nummer 2.2 und 2.3) eingespart, so können die Auslagen für den Schlaf- oder Liegewagen bis zur Höhe des eingesparten Betrages erstattet werden.

Benutzt der Bewerber ein eigenes Kraftfahrzeug, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der Sätze des § 3 Abs. 2 KfzVO gewährt.

Bei Flugreisen von und nach Berlin können die Kosten der niedrigsten Flugklasse für die Strecke Berlin-Hannover erstattet werden.

- 2.2 Die unter Nummer 2.1 genannten Bewerber erhalten für jeden Vorstellungstag bei einer Abwesenheit von der Wohnung von

mehr als 5 bis 7 Std.	mehr als 7 bis 10 Std.	mehr als 10 bis 12 Std.	mehr als 12 12 Std.
--------------------------	---------------------------	----------------------------	------------------------

einen Verpflegungszuschuß von DM

Gruppe 1	7,—	11,50	18,50	23,50
Gruppe 2	5,50	8,50	13,50	17,—

Muß der Bewerber aus zwingenden Gründen – z. B. weite Entfernung, ungünstige Verkehrsverbindungen – schon am Tage vor der Vorstellung anreisen oder kann die Rückreise aus diesen Gründen nicht mehr am Vorstellungstage beendet werden, so wird der Verpflegungszuschuß auch für die Reisetage gewährt. Für die Berechnung der Abwesenheitsdauer rechnet bei der Anreise die Zeit vom Verlassen der Wohnung bis 24 Uhr des Anreisetages, bei der Rückreise die Zeit von 0 Uhr des Abreisetages bis zur Ankunft an der Wohnung. Wird Verpflegung von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellt, ermäßigt sich der Verpflegungszuschuß in sinngemäßer Anwendung des § 12 LKKG.

- 2.3 Wird am Vorstellungsort eine Übernachtung notwendig, so erhalten die Bewerber der Gruppe 1 einen Übernachtungszuschuß von 25,— DM, die Bewerber der Gruppe 2 einen Übernachtungszuschuß von 20,— DM. Der Übernachtungszuschuß wird um 75 v. H. gekürzt, wenn Unterkunft von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellt wird.
- 2.4 Bewerber um Übernahme in den Vorbereitungsdienst des höheren Dienstes sind wie Bewerber der Gruppe 2 abzufinden.
- 2.5 Fahrkostenersatz sowie Verpflegungs- und Übernachtungszuschuß werden nicht gewährt, wenn der Bewerber am Vorstellungsort wohnt.
- 2.6 Im Ausland wohnenden Bewerbern werden die Fahrkosten für die Reisstrecke im Ausland nur zur Hälfte erstattet; für die Gewährung des Verpflegungszuschusses gilt als Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Vor-

stellungsreise der jeweilige Zeitpunkt des Grenzübergangs am deutschen Grenzübergang; bei Flugreisen ist der Zeitpunkt der ersten Landung im Inland bzw. der Zeitpunkt des Abflugs vom letzten inländischen Flughafen maßgebend. Von der Einschränkung in Satz 1 kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn an der Gewinnung eines im Ausland wohnenden Bewerbers ein besonderes dienstliches Interesse besteht und der Bewerber eingestellt wird. Bei notwendigen Flugreisen können nur die Auslagen für die niedrigste Flugklasse erstattet werden.

- 2.7 Wird die Vorstellungsreise nicht an der Wohnung angetreten oder beendet, so können höchstens die Beträge erstattet werden, die bei Antritt und Beendigung der Reise an der Wohnung entstanden wären.
- 2.8 Den Bewerbern soll bei der Aufforderung zur Vorstellung mitgeteilt werden, daß ihnen auf Antrag eine Vergütung nur im Rahmen dieses RdErl. gewährt werden kann.
- 3 Haushaltsrechtliche Vorschriften
Die Reisekostenvergütung ist von der Behörde zu tragen, die zur Vorstellung aufgefordert hat. Für Angehörige der Landesverwaltung sind die Kosten bei dem Reisekostentitel, für Angehörige anderer Dienststellen sowie für verwaltungsfremde Bewerber bei Festtitel 546 1 zu buchen.
- 4 Schlußvorschriften
Dieser RdErl. gilt für Vorstellungsreisen, die nach dem 1. Oktober 1974 angetreten werden. Mein RdErl. v. 5. 5. 1965 (SMBI. NW. 203205) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1974 S. 1314.

203310

**Monatslohnvertrag Nr. 5
zum MTL II
vom 16. März 1974****Ergänzung der Durchführungsbestimmungen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4200 – 3 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.30.04 – 1/74 –
v. 13. 8. 1974

Durch den Änderungstarifvertrag Nr. 24 zum MTL II vom 12. Juni 1974 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 31. 7. 1974 – MBl. NW. S. 1035/ SMBI. NW. 20310 –) ist die regelmäßige Arbeitszeit der Arbeiter vom 1. Oktober 1974 an auf durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich herabgesetzt worden (§ 15 Abs. 1 MTL II).

Infolge dieser Änderung ändern sich von demselben Zeitpunkt an auch die auf eine Arbeitsstunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne. Die Höhe der Lohnzuschläge nach dem Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL II) vom 9. Oktober 1963 ändert sich nicht.

Für die Berechnung des Teiles des Monatslohnes, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist und der sich nach der Arbeitsleistung der Monate August und September 1974 bemißt (§ 31 Abs. 2 Satz 4 MTL II), gilt noch die Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne, die als Anlage zu Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 18. 3. 1974 (SMBI. NW. 203310) bekanntgegeben worden ist. Für die Berechnung der Zeitzuschläge aus diesen Beträgen sind dagegen die Vorphundertsätze des § 27 MTL II in der vom 1. Oktober 1974 an geltenden Fassung maßgebend.

Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 18. 3. 1974 (SMBI. NW. 203310) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die bisherige Anlage wird Anlage 1.
2. Die folgende Tabelle wird als Anlage 2 angefügt:

Anlage 2

Tabelle
der auf eine Stunde entfallenden Anteile
der Monatstabellelöhne
für die Zeit vom 1. Oktober 1974 an

Lohn- gruppe	1 Pf	2 Pf	3 Pf	4 Pf	5 Pf	6 Pf	7 Pf	8 Pf	9 Pf	10 Pf
II	658	675	692	707	721	733	745	755	764	771
III	686	704	721	737	752	765	777	788	797	805
IV	700	719	737	754	769	782	795	805	815	823
V	715	734	753	769	785	799	812	823	833	841
VI	746	766	786	803	820	834	848	860	870	879
VII	778	800	820	839	856	872	886	898	909	919
VII a	796	818	839	859	876	892	907	920	931	940
VIII	813	836	857	877	895	911	926	939	951	961
IX	876	902	925	947	967	985	1003	1019	1033	1045

– MBl. NW. 1974 S. 1314.

20500

Beschilderung von Dienstgebäuden
der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen

RdErl. d. Innenministers v. 27. 8. 1974 –
IV A 1 – 1584

Mein RdErl. v. 21. 2. 1964 (SMBl. NW. 20 500) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 ist das Wort „Landkreisen“ durch das Wort „Kreisen“ zu ersetzen.
2. In Nummer 2.4 wird folgender dritter Absatz angefügt:
„Ergibt sich die Notwendigkeit, auf Polizeidienststellen durch Schilder im öffentlichen Verkehrsraum hinzuweisen, so geschieht dies durch Schilder nach Zeichen 363 oder 432 StVO.“

– MBl. NW. 1974 S. 1315.

20500
2000

Errichtung
der Abteilung V der Bereitschaftspolizei
Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 29. 8. 1974 –
IV A 1 – 061

1. Als Einrichtung des Landes im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes wird im Geschäftsbereich des Innenministers mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 die Abteilung V der Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen in Buhl errichtet.
Sie führt die Bezeichnung „Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen Abteilung V“.
2. Die Abteilung führt das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937), – SGV. NW. 113 –, Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet:

Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen
Abteilung V

– MBl. NW. 1974 S. 1315.

21281

Staatliche Anerkennung von Kurorten
– Stadt Schmallenberg –

Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 20. 8. 1974 – VI B 3 – 56.01.113

Aufgrund der §§ 1 und 2 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Gemeinden und Gemeindeteilen als

Anlage 2

Heilbad oder Kurort vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 378/SGV. NW. 2128) habe ich der Stadt Schmallenberg, Kreis Meschede, die Artbezeichnung

„Staatlich anerkannter Luftkurort“

verliehen.

– MBl. NW. 1974 S. 1315.

21281

Staatliche Anerkennung von Kurorten
– Gemeinde Grafschaft –

Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 23. 8. 1974 – VI B 3 – 56.01.123

Aufgrund der §§ 1 und 2 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Gemeinden und Gemeindeteilen als Heilbad oder Kurort vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 378/SGV. NW. 2128) Habe ich der Gemeinde Grafschaft, Kreis Meschede, die Artbezeichnung

„Staatlich anerkannter Luftkurort“

verliehen.

– MBl. NW. 1974 S. 1315.

21504

Vergütung
für Lehrer und Ausbilder
im früheren Luftschutzhilfsdienst

RdErl. d. Innenministers v. 30. 8. 1974 –
VIII B 3 – 4.71

Der RdErl. v. 23. 7. 1964 (SMBl. NW. 21504) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1974 S. 1315.

631

Veräußerung von Vermögensgegenständen
Ausnahmen von § 63 Abs. 3 LHO

RdErl. d. Innenministers v. 28. 8. 1974 –
II C 1 (BdH) 11–75.12/74

1. Aufgrund der Nr. 2.4 VV zu § 63 LHO (RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 – SMBl. NW. 631 –) werden die Landesoberbehörden und Landesmittelbehörden meines Geschäftsbereichs ermächtigt, ohne meine Einwilligung in folgenden Fällen Ausnahmen von dem Grundsatz der Veräußerung zum vollen Wert zuzulassen:
 - 1.1 in besonderen Fällen (Nr. 2.1 u. 2.2 VV zu § 63 LHO), wenn der volle Wert des Vermögensgegenstandes den Betrag von 5000 DM nicht übersteigt;
 - 1.2 bei Gegenständen von geringem Wert (Nr. 2.3 VV zu § 63 LHO), wenn der volle Wert des Vermögensgegenstandes den Betrag von 2500 DM nicht übersteigt.
2. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies mit der Maßgabe, daß es sich bei den Beträgen um Jahresentgelte handelt. Die besonderen Bestimmungen über die Veräußerung von Grundstücken und Dienstkraftfahrzeugen bleiben unberührt.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

– MBl. NW. 1974 S. 1315.

II.

Innenminister

Orientierungsdaten
für die Gemeindefinanzplanung 1974 bis 1978

RdErl. d. Innenminister v. 23. 8. 1974 –
III B 3 – 5/1031 – 7292/74

Nachfolgend gebe ich gemäß § 24 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 6. Dezember 1972 (GV. NW. S. 418/SGV. NW. 630) und Nr. 2.9 meines RdErl. v. 7. 7. 1970 (SMBl. NW. 6300) im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Orientierungsdaten bekannt, die für die Gemein-

den und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen zur Aufstellung und Fortführung der Finanzplanung für den Zeitraum 1974 bis 1978 maßgebend sind.

Die Orientierungsdaten tragen im besonderen Maße den wirtschafts- und finanzpolitischen Zielsetzungen Rechnung. Entsprechend der Forderung des § 16 Abs. 1 StWG sollten die Gemeinden und Gemeindeverbände sich bei der Erstellung und Fortführung der Finanzplanung an den Daten, die den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts entsprechen, orientieren.

**Orientierungsdaten
für die Finanzplanung der Gemeinden (GV) des Landes NW
1974 bis 1978**

Einnahme-/Ausgabeart	Zunahme in vH gegenüber dem Vorjahr ¹⁾	
	1975	jährlicher Durchschnitt 1976 bis 1978
A. Einnahmen		
1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ²⁾	+ 15,6	+ 15,2
2. Gewerbesteuer einschl. Lohnsummensteuer	+ 3,9	+ 7,6
3. Grundsteuer A und B	+ 15,7	+ 4,0
4. Sonstige Steuern	+ 6,7	+ 5,4
5. Zuweisungen des Landes (einschl. Darlehen)		
a) Schlüsselzuweisungen		
aa) an Gemeinden	+ 7,8	+ 11,5
bb) an Kreise	+ 7,8	+ 11,5
cc) an Landschaftsverbände	+ 8,2	+ 11,5
b) Kopfbeträge	+ 10,3	+ 11,5
c) Zuweisungen für Investitionen (einschl. Darlehen)	+ 12,3 ³⁾	+ 9,4
dar.: aa) für Städtebau	+ 22,8 ³⁾	+ 11,5
bb) für Schulbau	+ 26,6 ³⁾	+ 11,5
cc) für Straßen ⁴⁾	+ 5,9 ³⁾	+ 7,8
Zuweisungen des Landes (einschl. Darlehen) zusammen	+ 10,3	+ 10,4
6. Umlagegrundlagen	10,0	10,8
B. Ausgaben		
1. Bereinigte Gesamtausgaben ⁵⁾	9,5	8,5
2. Personalausgaben (Personalvermehrung, lineare u. strukturelle Verbesserungen)	10,5	9,0
3. Investitionsausgaben	8,5	8,5

Erläuterungen:

- ¹⁾ Die Steigerungsraten beziehen sich jeweils auf das Vorjahr, d. h., die absoluten Beträge steigen auch bei gleichbleibender Zuwachsrates.
- ²⁾ Dieser Steigerungsrates liegt eine Gesamtsumme des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer von 4913,0 Mio DM für 1975 zugrunde.
- ³⁾ Die Zuwachsrates 1975 basieren auf den Ansätzen des Kernhaushalts des Landes in 1974. Bei Einbeziehung des Eventualhaushalts 1974 sind im Kern- und Eventualhaushalt 1974 einerseits und im Haushaltsentwurf 1975 andererseits folgende Beträge veranschlagt:

	1974 Mio DM	1975 Mio DM
Zuweisungen für Investitionen (einschl. Darlehen)	3 619	3 460
darunter: Städtebau	601	560
Schulbau	944	936
Straßen	1 068	964

- ⁴⁾ Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß alle Zuweisungen für Straßen, soweit sie aus dem staatlichen Bereich stammen, in der Finanzplanung nicht als Zuweisungen des Bundes, sondern als Zuweisungen des Landes auszuweisen sind. Dies ist in den vorstehenden Orientierungsdaten entsprechend berücksichtigt.

- ⁵⁾ Bereinigte Gesamtausgaben sind die gesamten Ausgaben abzüglich der internen Verrechnungen (Erstattungen zwischen den Verwaltungszweigen, Zuführung zum Vermögenshaushalt, Fehlbetragsabdeckung und Rücklagenzuführung) und der Zuweisungen der Gemeinden und Gemeindeverbände untereinander. Für den nicht bereinigten Bereich können sich andere Zuwachsrates ergeben.

Die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Orientierungsdaten sind lediglich Durchschnittswerte für den Bereich des Landes und damit nur Anhaltspunkte für die Gemeindefinanzplanung; entscheidend sind die örtlichen Gegebenheiten und der tatsächliche Bedarf der einzelnen Gemeinde (GV). Bei der Planung der Einnahmen und Ausgaben können die strukturellen Unterschiede in der Aufgabenstellung und die besondere Finanzlage zu Ergebnissen führen, die von den Orientierungsdaten abweichen.

Die Ergebnisse der Finanzplanung sind von den Gemeinden (GV), die von der Neugliederung zum 1. Januar 1975 nicht erfaßt werden oder in die durch Neugliederungsgesetz keine Gebietsteile eingegliedert werden, dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik bis zum 15. November 1974 mitzuteilen. Für die anderen Gemeinden und Gemeindeverbände wird der Termin für die Berichterstattung gesondert bekanntgegeben.

– MBl. NW. 1974 S. 1315.

**Einführung neuer Muster
für Einzel- und Familienpässe**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 8. 1974 –
I C 3/38.20

Wie der Bundesminister des Innern mitteilt, werden nunmehr die neuen Familienpaßvordrucke – beginnend mit der Vordrucknummer D 7050001 – ausgegeben.

Abdrucke sowohl des Einzel- als auch des Familienpasses werden in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht werden.

– MBl. NW. 1974 S. 1316.

**Bezeichnung von Unternehmen
nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO**

Bek. d. Innenministers v. 29. 8. 1974 –
III A 4 – 38.80.20 – 1321/74

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichne ich die folgenden Unternehmen, an denen überwiegend Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO:

1. Heilpädagogisches Zentrum Krefeld
gemeinnützige GmbH,
Tönisvorst,
2. Unterhaltungsverband Stever-Lüdinghausen,
Lüdinghausen,
3. Krankenhaus Lünen-Brambauer GmbH,
Lünen,
4. Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH,
Ramsbeck.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind für das Unternehmen zu 1 der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband, für die Unternehmen zu 2 bis 4 der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.

– MBl. NW. 1974 S. 1316.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr**

**Bekanntmachung
nach der Wirtschaftsprüferordnung**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 19. 8. 1974 – II/A 2 – 71-60

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

Als Wirtschaftsprüfer sind öffentlich bestellt worden:

Am 7. März 1974

Dipl. Volkswirt Heinz Kleiböhmer, Stb., Wickede/Ruhr

am 4. April 1974

Dipl. Kfm. Dr. Peter Ditgen, Stb., Bergisch Gladbach

am 12. Juni 1974

Dipl. Kfm. Helga Weyers-Hunck, Stb., Kaarst
 Dipl. Hdl. Dieter Kecker, Stb., Mönchengladbach
 Dipl. Kfm. Peter Börner, Stb., Bünde i. Westf.
 Dipl. Volkswirt Dr. jur. Knut Heister, Stb., Meerbusch

am 18. Juni 1974

Dipl. Kfm. Dr. Armin Güldenagel, Stb., Wuppertal
 Dipl. Kfm. Dr. Albert Morlock, Stb., Dülmen
 Dipl. Kfm. Dr. Ernst Kyber, Stb., Merkstei

am 21. Juni 1974

Klaus Lichtenhagen, Stb., Brackwede
 Dipl. Kfm. Bernd Mönkemöller, Stb., Wuppertal
 Rechtsanwalt Dr. Eckhard Zuschlag, Stb., Düsseldorf
 Gerd von Gottberg, Essen

am 5. Juli 1974

Dipl. Kfm. Erich Schäfer, Stb., Siegen-Kaan-Marienborn
 Dipl. Volkswirt Robert Schmidt-Vogel, Stb., Bonn
 Dipl. Kfm. Rolf Reuter, Stb., Heiligenhaus
 Dipl. Kfm. Fritz Krüger, Stb., Düsseldorf
 Dipl. Volkswirt Heinz-Jürgen Wagner, Stb., Düsseldorf

am 8. Juli 1974

Dipl. Kfm. Wolfgang Sackmann, Stb., Köln
 Dipl. Kfm. Rolf Göbel, Stb., Widdersdorf
 Rechtsanwalt Dr. Ludger Hagemann, Stb., Sendenhorst

am 15. Juli 1974

Dipl. Volkswirt Dr. Edwin Hartmann, Stb., Jöllenbeck

am 17. Juli 1974

Rechtsanwalt Dr. Lambert Brockmann, Düsseldorf
 Dipl. Kfm. Bernd Schmitt-Blass, Stb., Erftstadt Lechenich
 Dipl. Kfm. Joachim Zaksek, Düsseldorf

am 26. Juli 1974

Dipl. Kfm. Achim Schmidt, Stb., Mülheim (Ruhr)
 Dipl. Kfm. Gerhard Schulke, Stb., Junkersdorf

Als Wirtschaftsprüfer ist öffentlich wiederbestellt worden:

am 1. Juli 1974

Dipl. Kfm. Rainer Kassing, Wesel

Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind anerkannt worden:

am 13. Februar 1974

Dr. Schumacher & Partner GmbH, Münster i. Westf.

am 1. März 1974

Evangelische Treuhandstelle in Münster GmbH, Münster i. Westf.

am 22. März 1974

Allgemeine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Peter Daamen mbH, Straelen (Ndrh.)

am 4. April 1974

Ruhr-Lippe-Treuhand GmbH, Essen
 PANREVISIA Treuhand GmbH, Düsseldorf

am 8. April 1974

GRT Gesellschaft für Revision und Treuhand mbH, Düsseldorf

am 29. April 1974

Dr. Eversheim – Dr. Stuible KG, Düsseldorf

am 21. Juni 1974

Rowley Pemberton Eversheim GmbH, Düsseldorf

am 17. Juli 1974

Märkische Revision, Organisations- und Treuhandgesellschaft mbH, Altena

Die nachstehenden öffentlichen Bestellungen sind erloschen:

Wirtschaftsprüfer

am 10. Februar 1974, durch Tod

Dipl. Wirtschaftler Paulgeorg Sentz, Lüdenscheid

am 1. April 1974, durch Tod

Dipl. Kfm. Josef Abstoß, Mönchengladbach

am 20. Mai 1974, durch Verzicht

Dipl. Kfm. Dr. Karl Butzheinen, St. Augustin

am 2. Juli 1974, durch Tod

Dipl. Kfm. Heinrich Schaub, Essen-Werden

am 17. August 1974, durch Verzicht

Dipl. Kfm. E. Röllinghoff, Hagen-Haspe

Verordnete Buchprüfer

am 24. Februar 1974, durch Tod

Dipl. Volkswirt Dr. Ferdinand Rieden, Meschede

am 16. Juni 1974, durch Tod

Dipl. Kfm. Ernst Berninghaus, Wuppertal

am 25. Juni 1974, durch Tod

Walter Hinz, Solingen

am 26. Juli 1974, durch Verzicht

Dipl. Kfm. Dr. Walter Hillmer, Bielefeld

– MBl. NW. 1974 S. 1316.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Finanzgericht Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Richters am Finanzgericht
 bei dem Finanzgericht Münster.

Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt (§ 9 DRiG) besitzen. Sie sollen über möglichst mehrjährige Erfahrung in der Finanzverwaltung verfügen. Bei Bewährung – zunächst im Richterverhältnis kraft Auftrags – kann in der Regel nach einem Jahr mit der Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit gerechnet werden.

– MBl. NW. 1974 S. 1317.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 50 v. 20. 8. 1974**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	30. 7. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern	810
	31. 7. 1974	Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen der im Wintersemester 1974/75 in ein höheres Fachsemester aufzunehmenden Bewerber für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	810

- MBl. NW. 1974 S. 1318.

Nr. 51 v. 26. 8. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 7,- DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
1110	17. 8. 1974	Bekanntmachung der Neufassung der Landeswahlordnung.	813

- MBl. NW. 1974 S. 1318.

Nr. 52 v. 28. 8. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
1110	27. 8. 1974	Verordnung über die gemeinsame Durchführung der Landtags- und Kommunalwahlen (GLKWahlO)	874

- MBl. NW. 1974 S. 1318.

Nr. 53 v. 29. 8. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
202		Berichtigung der Bekanntmachung des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 18. Juli 1974 (GV. NW. S. 674)	878
20320	15. 8. 1974	Vierte Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung (DWVO)	879
20321	7. 8. 1974	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung	878
232	2. 8. 1974	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten für Ausführungsgenehmigungen Fliegender Bauten	879
630	7. 6. 1974	Aufhebung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen des Landschaftsverbandes Rheinland vom 29. März 1957	879

- MBl. NW. 1974 S. 1318.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.